

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kreistagsfraktion@gruene-vr.de

Kreistagsfraktion BÜNDNIS`90/DIE GRÜNEN/FR
Alter Markt 7
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2023/040
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer:
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de

Datum: 8. Juni 2023

Ihre Anfrage zu den naturschutzrechtlichen Folgen zur Munitionsberäumung im Bebauungsplangebiet „Bernsteinressort“ auf Pütznitz

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Suhr,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

1. Wurde die naturschutzrechtliche Genehmigung zur Durch- und Fortführung der Munitionsberäumung erteilt und lagen alle dafür notwendigen Voraussetzungen vor?

Die erforderlichen Genehmigungen für die Durch- und Fortführung der Munitionsberäumungsarbeiten wurden durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Vorpommern-Rügen erteilt. Hierfür lagen die für die naturschutzrechtliche Beurteilung notwendigen Unterlagen vor.

2. Lag eine ausreichend qualifizierte aktuelle Kartierung der auf dem Gelände befindlichen Biotop und eine aktuelle artenschutzrechtliche Kartierung vor?

- **Wenn ja, wie wurde dies bei den Arbeiten berücksichtigt?**
- **Wenn nein, wann erfolgt/erfolgen die entsprechenden Kartierungen?**

Im Jahr 2022 fanden durch ein Fachbüro umfangreiche Kartierungen auf den betroffenen Flächen statt. Hierbei wurden sowohl die gesetzlich geschützten Biotop aufgenommen als auch die für die zukünftige Planung relevanten Artengruppen kartiert.

Für die beiden erteilten Naturschutzgenehmigungen bezüglich der Sondierungs- und Beräumungsarbeiten lag der UNB entsprechendes Kartenmaterial über die vorhandenen Biotop vor. Gesetzlich geschützte Biotop wurden auf den betroffenen Flächen nicht kartiert. Ein abschließender Kartierungsbericht für die auf der Fläche vorhandenen Tierarten liegt der UNB bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Die für die Entscheidungen notwendigen artenschutzfachlichen Informationen erhielt die UNB durch die enge Abstimmung mit dem beauftragten Fachbüro.

Die vorliegenden Informationen zu Biotop und geschützten Arten wurden bei der Erarbeitung der Genehmigungen und in Form von naturschutzfachlichen Auflagen berücksichtigt. Die Arbeiten wurden in den beiden Genehmigungen jeweils aus artenschutzfachlichen Gründen befristet und die Flächen sollten durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) kontrolliert und die Arbeiten begleitet werden. Im Falle, dass es möglicherweise dennoch zu einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand kommt, ist die UNB unverzüglich zu kontaktieren.

3. Sofern keine ausreichend qualifizierte aktuelle Kartierung der auf dem Gelände befindlichen Biotope und/oder keine aktuelle artenschutzrechtliche Kartierung vorlag, warum erfolgte dann eine naturschutzrechtliche Genehmigung und wie wurde dies begründet?

Neben den Kartierungen fanden Abstimmungen zu einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit u.a. telefonisch bei Bedarf mit dem beauftragten Fachbüro statt. Darüber hinaus beruhen die Entscheidungen aus der Genehmigung aus Vorortabstimmungen vom 26. Januar 2023 auf der Halbinsel Pütznitz. Dort wurde direkt Einblick in die schon vorhandenen Kartierungsergebnisse von dem beauftragten Fachbüro genommen, um die artenschutzrechtlichen Belange des beantragten Vorhabens einschätzen zu können.

4. Wurde das artenschutzrechtliche Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenschutz) beachtet oder blieb dieses unberücksichtigt, bzw. warum erfolgte keine Berücksichtigung?

Der Lebensstättenschutz wurde in den erteilten Genehmigungen berücksichtigt.

Aufgrund der Bezeichnung des eingereichten Antrags „Antrag auf Ausnahme vom § 39 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und § 44 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)“ wird in der Genehmigung vom 24. Februar 2023 der Lebensstättenschutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, im Tenor nicht klar benannt, da sich dieser auf den eingereichten Antrag bezieht.

Vor Erteilung der Genehmigung wurden alle artenschutzrechtlichen Belange einschließlich des Lebensstättenschutzes durch die UNB abschließend geprüft. Die Auflagen der Genehmigung zielen explizit darauf ab, dass durch die vorherige Untersuchung einer ökologischen Baubegleitung die Beschädigung bzw. der Verlust von Lebens- und Fortpflanzungsstätten vermieden werden soll.

Weiterhin sind u.a. folgende Auflagen in der entsprechenden Genehmigung erteilt worden:

1. Naturschutzrechtliche Auflagen:

- a) Auf den offenen Grünlandflächen sind weitere Kampfmittelräumungsarbeiten bis zum 12.03. möglich, unter der Voraussetzung das eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) die Flächen vorab und bei längerer Arbeitsunterbrechung als 5 Tagen auf mögliche vorkommende Gelege von Bodenbrütern absucht.
- b) In den Wald- und Gehölzbereichen (Ausnahmen: KMVF 1, 2, 3, 8, 13, 14 und 26) sind weitere Kampfmittelräumungsarbeiten bis zum 31.03. möglich, unter der Voraussetzung das eine ÖBB die zu beräumenden Bereiche vorab auf besetzte Nester und Höhlungen in Gehölzen absucht bzw. begutachtet.
- c) Sollten geschützte Tiere oder ihre aktiven Fortpflanzungsstätten während der Kampfmittelräumungsarbeiten gefunden werden, ist nach Rücksprache mit der ÖBB unverzüglich die untere Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzusprechen.

5. Auf welchen Zeitraum war die naturschutzrechtliche Genehmigung befristet?

- **Erfolgte eine Fristüberschreitung und wurde diese angezeigt?**
- **Wenn ja, genehmigte die Naturschutzbehörde diese Fristüberschreitung und wie wurde dies begründet?**

In der ersten Genehmigung für Sondierungs- und Räumungsarbeiten vom 24. Februar 2023 waren die Arbeiten auf offenen Grünlandflächen bis zum 12. März 2023 und die Arbeiten in Wald- und Gehölzbereichen bis zum 31. März 2023 befristet. Die Arbeiten entsprechend der Genehmigung vom 17. April 2023 waren bis zum 30. April 2023 befristet.

Eine Fristüberschreitung fand nachweislich bei keiner der o.g. erteilten Genehmigungen statt. Allerdings wurde mit den Arbeiten, welche mit der Genehmigung vom 17. April 2023 gestattet wurden, aufgrund eines Kommunikationsfehlers zwischen UNB und der Stadt Ribnitz-Damgarten bereits einige Tage zu früh begonnen. Nach einem Hinweis durch die UNB wurden die Arbeiten sofort eingestellt und erst wieder mit Erhalt der Genehmigung fortgeführt.

6. Welche Konsequenzen haben die Verstöße gegen das BNatSchG sowie die angezeigten Terminüberschreitungen der durch die Stadt Ribnitz-Damgarten beauftragten Munitionsberäumungen?

Wie bereits benannt, fanden durch die Stadt Ribnitz-Damgarten bezüglich der Munitionssondierung und Bergung keine nachweislichen Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht statt.

Aufgrund der Tatsache, dass der UNB bisher nicht die gesamten Kartierungsergebnisse der geschützten Tierarten auf dem Gelände vorliegen, wurde die Stadt Ribnitz-Damgarten auch bereits durch Auflagen aus der zweiten Artenschutzgenehmigung dazu verpflichtet, die Arbeiten regelmäßiger durch die ÖBB abzusichern und dies auch konsequent zu dokumentieren. Dies sorgt dafür, dass alle Entscheidungen und Handlungen der ausführenden Firmen für die UNB nachvollziehbar und auch kontrollierbar sind.

7. Nach unserer Kenntnis enthielt die erteilte naturschutzrechtliche Genehmigung Auflagen, beispielsweise zur Schilfmahd und zur Entsorgung des Schilfs. So ist nach unserer Kenntnis weder der geforderte Erhalt von mindestens 50% des Altschilfs eingehalten worden, noch wurde das geschnittene Schilf in der vorgegebenen Frist entsorgt. Auch die Frist für den vorgegebenen Beräumungsstopp wurde nach unserer Kenntnis nicht eingehalten. Welche Auflagen und Fristen gab es konkret?

Die erteilte Schilfmahdgenehmigung vom 9. Februar 2023 wurde mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

1. Die Schilfmahd ist grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. November bis 1. März gestattet. Danach dürfen die Flächen nicht mehr betreten werden. Ausnahmen hiervon sind z.B. bei entsprechender Wetterlage nur auf Antrag möglich.
2. Bei der Mahd von Wasserröhrichten ist wenn möglich ein 5m breiter Schilfstreifen angrenzend zur offenen Wasseroberfläche von der Schilfmahd auszunehmen.
3. Darüber hinaus sind mindestens 50% des übrigen Altschilfs als möglichst zusammenhängende Fläche dauerhaft zu erhalten.
4. Die Mahd darf ausschließlich in Handarbeit bzw. mit sehr leichtem Gerät erfolgen. Die Befahrung mit schwerem Gerät und damit verbundene nachhaltige Schädigungen der Schilfrizome sind strikt untersagt.
5. Grabungen und die damit möglicherweise verbundenen Bergungsarbeiten von Kampfmiteln sind nur punktuell und ohne technische Unterstützung möglich. Flächenhafte Grabungen sind unzulässig.
6. Das geschnittene Schilfmaterial ist spätestens bis zum 1. März von den betroffenen Flächen zu beräumen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Verbrennen von Schilfrohr wird durch die Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung - PflanzAbfLVO M-V) vom 18. Juni 2001 nicht abgedeckt und ist deshalb unzulässig.
7. Unverzüglich nach dem Abschluss der Schilfmahd ist bei der unteren Naturschutzbehörde ein kurzer Bericht mit konkreten Angaben über die Lage und Größe der geschnittenen Flächen einzureichen.

8. Dieser Bescheid wird unbeschadet privater Rechte Dritter (z.B. Eigentums- und Nutzungsrechte) und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erteilt.

• ***Wurden diese uneingeschränkt beachtet?***

Nach Kenntnisstand der UNB wurden die Auflagen eingehalten. Es liegt lediglich kein Abschlussbericht entsprechend der Auflage Nr. 7 vor. Dieser wurde allerdings als nicht erforderlich angesehen, da nach Abschluss der Arbeiten ein gemeinsamer Vororttermin stattgefunden hat, bei welchem die Lage und die Gesamtfläche kontrolliert worden sind. Bei diesem Termin konnte auch nicht festgestellt werden, dass sich auf den betroffenen Flächen noch größere Mengen an Mahdgut befunden haben, welche sich negativ auf das Biotop auswirken könnten.

Bezugnehmend auf den Erhalt des 50 % Altschilfs gemäß der o.g. Auflage Nr. 3 handelt es sich nicht um 50 % der Mahdfläche, sondern um 50 % der Gesamtbiotopfläche.

Die Halbinsel Pütnitz wird fast auf der gesamten Uferlänge von einem Schilfgürtel umschlossen. Dieser unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz. Von der Gesamtschilffläche wurden durch die Arbeiten deutlich weniger als 50 % gemäht. Die verbleibenden Altschilfflächen sollten unangetastet bleiben, um Tierarten, welche zwingend auf Altschilf angewiesen sind, in diesem Jahr ein ausreichend großes Bruthabitat zu bieten.

• ***Welche Auflagen wurden nicht beachtet und welche Konsequenzen hat dies?***

Wie bereits oben ausgeführt, liegt der UNB kein Abschlussbericht vor. Die Abnahme der Flächen sind direkt vor Ort durchgeführt worden, sodass dies keine Konsequenzen für den Vorhabenträger hatte.

8. *Welche Möglichkeiten hat der Landkreis Vorpommern-Rügen grundsätzlich, um Auflagen und Fristen durchzusetzen und wie wurden diese Möglichkeiten im Rahmen der Munitionsberäumung angewandt?*

Damit die Verwaltung ein bestimmtes Handeln bzw. auch Unterlassen von Handlungen eines Antragstellers u.a. einer Gemeinde vollumfänglich nachvollziehen bzw. bewerten kann, ist die Anforderung von entsprechenden Nachweisen oder Protokollen durchzusetzen. Eine persönliche Kontrolle jeder erteilten Genehmigung ist bei der Anzahl der zu bearbeitenden Sachverhalte durch die UNB nicht realisierbar.

Üblicherweise stehen der Behörde für die Durchsetzung von Auflagen und Fristen Zwangsmittel gem. § 87 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V zur Verfügung. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, gegenüber Gemeinden Anordnungen entsprechend der Kommunalverfassung M-V zu erlassen.

Bei einer engen Zusammenarbeit von UNB und den Vorhabenträgern, wie es hier der Fall ist, ist die Forderung von Nachweisen und Protokollen aber in den meisten Fällen ausreichend, um die Umsetzung der Auflagen zu kontrollieren.

9. *Haben andere Behörden Möglichkeiten zur Durchsetzung dieser Auflagen und Fristen und wenn ja, wie wurden diese Möglichkeiten im Rahmen der Munitionsberäumung genutzt?*

Inwieweit andere Behörden in deren anzuwendenden Gesetzen weitere Möglichkeiten der Durchsetzung von Auflagen besitzen, kann durch UNB keine Auskunft erteilt werden. Durch die für die UNB bindenden Gesetze und Verordnungen sind keine Möglichkeiten gegeben, welche über die Anwendung von Zwangsmitteln entsprechend des SOG M-V hinausgehen. Diese Vorgaben sind auch für alle anderen ordnungsbehördlich agierenden Behörden bindend.

In Bezug auf die benannten Munitionsberäumungen sind der UNB nur die eigenen Genehmigungen bekannt. Ob und wie weit hier andere Behörden Genehmigungen mit Auflagen erteilt

haben bzw. wie diese durchgesetzt wurden, ist dem Landkreis Vorpommern-Rügen nicht bekannt.

10. Welche Ressourcen stehen der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich zur Verfügung, um Genehmigungen, Auflagen und Fristen wirkungsvoll zu kontrollieren und durchzusetzen?

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Vorhabenträger die Auflagen und Fristen aus den Genehmigungen einhalten. Zudem besteht bei den Vorhabenträgern großer Austausch- und Beratungsbedarf, da die Auseinandersetzung mit dem Naturschutz- und Artenschutzrecht sehr komplex und vielfältig ist. Da jedoch die Prüfung bezüglich des Natur- und Artenschutzes immer umfangreicher und komplexer wird, ist derzeit fraglich, ob die Austausch- und Beratungsmöglichkeiten im derzeitigen Umfang noch ermöglicht werden kann.

Eine grundsätzliche Kontrolle jeder Entscheidung bzw. Genehmigung findet durch die UNB nicht statt und kann aufgrund fehlender Ressourcen auch nicht gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat